

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1) Allgemeines

Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen:
Änderungen jeglicher Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Anders lautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2) Angebot und Preis

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Das Angebot, begleitende Abbildungen, Entwürfe, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen sind urheberrechtlich geschützt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten, insbes. Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht bzw. zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebotes sind diese unverzüglich ohne Aufforderung zurückzugeben. Wir behalten uns Abweichungen und Abänderungen aufgrund technischer Notwendigkeiten vor.
Die Angebotspreise verstehen sich ohne Verpackung, Verlegung der elektr. Zuleitung, Gerüst, Hebebühne oder evt. anfallende Mauer-, Verputz-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten.
Für Muster, Skizzen oder sonstige Leistungen, die vom Käufer verlangt werden ist das vereinbarte Geld zu zahlen, auch wenn es nicht zum Auftrag kommt.

3) Bestellung

Die Bestellung wird mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich.
Die Bestellung ist unabhängig von der Genehmigung der Baubehörde oder Dritter gültig. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Genehmigungskosten trägt der Besteller.
Wird keine Genehmigung erteilt, kann der Besteller bis 10% der Auftragssumme verlangen.
Die verbindliche Ausführung liegt erst nach techn. Auftragsklärung fest.
Notwendige Änderungen entbinden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht und gelten als in Auftrag gegeben.

4) Auftrag

Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Käufer mit unseren allgem. Geschäftsbedingungen einverstanden. Andere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich bestätigt sind.
Für die Fertigung und Lieferung durch den Lieferanten ist der Wortlaut seiner Auftragsbestätigung allein maßgebend. Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Fehler unverzüglich zu rügen.
Sollte der Auftrag aufgrund von konstruktiven oder materialtechnischen Gründen gem. unserem Angebot nicht ausgeführt werden können sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5) Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

6) Lieferung

Versand oder Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Transportversicherung wird von uns nicht gedeckt. Für Schäden, die beim Transport oder beim Auspacken entstehen, haften wir nicht. Schäden sind unverzüglich aufzunehmen und dem Lieferanten zu melden

7) Montage

Gerüst, Strom und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.
Notwendige Statiken werden gesondert berechnet.
Der Besteller kann die Einhaltung des Termins nur insofern verlangen, wenn eine vollständige techn. Klärung erfolgt, eine ungehinderte Montage an der Baustelle – ohne Verzögerungen - gewährleistet sowie eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist. Schafft der Besteller auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadensersatz verlangen bzw. eine Frist setzen.
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Auftrag in allen Punkten geklärt ist.
Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so gilt eine solche von vier Wochen.
Lieferverspätungen durch höhere Gewalt sind ausgenommen
Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt den Besteller weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz.
Sind Festpreise für Montage vereinbart und durch den Käufer zu vertretene Umstände bzw. Verzögerung erfolgt gehen Mehraufwendungen zu Lasten des Bestellers.

8) Zahlung

Die Zahlung erfolgt im Allgemeinen innerhalb 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
Ist eine Anzahlung vereinbart, ist diese sofort bei Auftrag fällig.
Zahlungsverzug hat Zurückhalterung der Lieferung zur Folge, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit berechtigen den Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten. 30 Tage nach Rechnungsdatum werden Verzugszinsen mit dem Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zzgl. 5 Prozentpunkten berechnet.
Ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten vom Besteller zu zahlen.
Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers bezweifeln, ist der Lieferer berechtigt, die komplette + unverzügliche Zahlung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Hierdurch entstandene Schäden sind vom Besteller zu zahlen.
Wechsel werden nur mit ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Kosten hierfür trägt der Besteller.
Bei Nichtzahlung ist der Kunde einverstanden, dass der Lieferer berechtigt ist, ohne gerichtliches Verfahren die Werbeanlage zu demontieren.

9) Mängelrüge + Haftung

Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu prüfen. Mängelrügen sind vom Besteller schriftlich innerhalb 8 Tagen zu erheben. Mängel berechtigen den Käufer nicht, den Kaufpreis zurückzuhalten sondern im Verhältnis zum Mangel angemessen zu begleichen. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, ansonsten erlöschen sämtliche Ansprüche.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ersatz für Mängelfolgeschäden.

Sämtliche Mängelansprüche an den Lieferanten verjähren nach 1 Jahr, wenn die gesetzl. Verjährungsfrist nicht kürzer ist.

Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

10) Gewährleistung

Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht übernimmt der Lieferant – ausgenommen Leuchtstoffröhren, Lampen + Sicherungen – eine Garantie von 12 Monaten (für Hochspannungsröhren bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 10 Std. täglich).

Für Vorschaltgeräte oder sonstige elektr. Teile leistet der Lieferant 6 Monate Garantie.

Für Digitaldrucke 1 Jahr, für Folien 2 Jahre. Wir weisen darauf hin, dass sich die Farben bei Drucken und Folien bei Ausleuchtung verändern können

Die Gewährleistung umfasst den Materialaustausch, in Teilen die Arbeitszeit, sofern Materiallieferant diese übernimmt, ohne Hebebühne, ohne An- und Abfahrt

oder sonstige Kosten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen Für vorhandene Fundamente oder Unterkonstruktionen übernehmen wir keine Haftung.

Bei Wartung/Überholung übernehmen wir nur Gewährleistung im Rahmen der überholten Teile – unabhängig der Funktion der noch intakten Teile – es gilt die Sichtprüfung.

Die Gewährleistung erlischt, wenn eine Fremdfirma Eingriffe an der Anlage vornimmt bzw. der Besteller in eigener Regie durchführt.

Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn andere bzw. fremde Betriebsgeräte oder Zubehör verwendet wurden.

In allen Fällen müssen die festgestellten Mängel auf Fabrikations- oder Materialfehler beruhen.

Schäden bedingt durch höhere Gewalt (Sturm, Hagel ect.) entbinden den Lieferanten von jeglicher Garantieleistung.

11) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Lieferung oder Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.

Wir sind berechtigt, die gelieferte Ware weiter zu verkaufen, wenn unsere Ansprüche nicht vollständig abgedeckt werden.

Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren durch den Besteller, steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren. Der Besteller ist verpflichtet, Auskunft über den Verbleib der Ware zu geben.

Zur Kontrolle ist der Lieferant jederzeit berechtigt, die Betriebsräume des Bestellers zu besichtigen, auch dessen Geschäftsbücher einzusehen.

Etwaige Zwangsvollstreckung Dritter über die gelieferte bzw. verarbeitete Ware hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen

12) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Saarbrücken.

Es gilt als grundsätzlich vereinbart das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13) Schlussvorschriften

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung ein, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Entsprechendes gilt, falls die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen sollte.

A. Philippi GmbH, Halbergstr. 62, 66121 Saarbrücken

